

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen zu diesen AGBs. Für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner) gelten jedoch die AGBs für landschaftsgärtnerische Arbeiten, herausgegeben von der Bundesinnung der Gärtner und Floristen, in der jeweils geltenden Fassung und nur subsidiär diese AGBs.

(2) Von diesen AGBs abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch die eine wirksame, ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

(3) Abweichende AGBs unserer Kunden gelten selbst bei Kenntnis von uns nur dann, soweit sie von uns schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

(4) Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese AGBs Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote inklusive dazugehöriger Unterlagen gelten stets freibleibend.

(2) Aufträge verpflichten die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. erst nach der durch sie erfolgten Auftragsbestätigung.

(3) Die Vergabe des Auftrages an Subunternehmer bleibt der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. vorbehalten.

(4) Mitarbeiter oder sonstige von der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung, mitgeteilt hat.

§ 3 Warnpflicht

Der Kunde ist verpflichtet, der von der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. für die Durchführung der Tätigkeiten namhaft gemachten Person/en, vor Durchführung der Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren, besondere Gefahrenmerkmale gemäß Arbeitnehmerschutz, Arbeiterschwernisse sowie allfällige Besonderheiten auf welche bei der Leistungserbringung Bedacht genommen werden muss, zu geben. Dies ist schriftlich zu

dokumentieren und vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Gewährleistung

(1) Die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. leistet gewährt, dass ihre Leistungen die im Vertrag bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien, Geräte oder andere Dinge vom Kunden beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. rein auf die fachgemäße Arbeit.

(2) Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. In allen anderen Fällen entsteht der Gewährleistungsanspruch nur dann, wenn der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Mangelhaftigkeit eines Werkes beträgt 6 Monate ab Herstellung des Werks.

(3) Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferungen bzw. Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Lieferscheine, schriftlich zu erheben. Hat der Kunde keinen Lieferschein erhalten, läuft die Frist ab Erhalt der Rechnung. Eine Verletzung dieser Verpflichtung verkürzt nicht das Recht des Kunden auf Gewährleistung, macht ihn jedoch ersatzpflichtig für dadurch entstandene Mehrkosten.

§ 5 Haftung, Geltendmachung von Ansprüchen

(1) der Ersatz für Mangelfolgeschäden, sonstige Verluste oder entgangenem Gewinn aufgrund mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistung, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen, sofern die Schäden leicht fahrlässig verursacht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Winterdienst

(1) Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Zeiten erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Eine darüber hinaus gehende Haftung wird nicht übernommen; die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. haftet keinesfalls weitgehender als der Kunde selbst.

(2) Sollte die maschinelle Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen nicht möglich sein, so kann die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Weiters haftet die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B.: einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder, usw.) verunreinigte Flächen ereignen.

(3) Falls der Kunde keine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen (Plan) übermittelt, wird die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei welchen sie annimmt, dass diese Vertragsgegenstand sind. Falls sie durch die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage eines Plans Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden und dadurch Schäden auftreten, übernimmt die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. keine Haftung und der Kunde ist verpflichtet, Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

(4) Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. hat nach Übermittlung der Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauf folgenden Werktag entsprechend den Angaben in der Planskizze durchzuführen und ist ab diesem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes verantwortlich.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Weiters können auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Kunden führen zu keinen Schadenersatzpflichten von Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. und es verpflichtet sich der Kunde bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B.: Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. völlig schad- und klaglos zu halten.

(6) Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden, etc. die im Zuge der üblichen Schneeräumungstätigkeiten entstehen (z.B.: das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude, etc. nicht entstanden wäre.

(7) Der Kunde hat durch Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. verursachte, offensichtliche Schäden an seinen Objekten längstens binnen fünf Tagen ab deren Erkennbarkeit, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 15. April der jeweiligen Winterdienstsaison an Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. jeweils schriftlich zu melden.

(8) Wird die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. mit Schneebeseitigungsarbeiten am Dach beauftragt, ist der Auftraggeber für die Beurteilung der Einsturzgefahr des Daches verantwortlich. Gegebenenfalls ist vom Auftraggeber für eine solche Beurteilung eigenverantwortlich ein Statiker beizuziehen.

§ 7 Besondere Bestimmungen für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Reinigung

(1) Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber umgehend gemeinsam mit dem zuständigen Mitarbeiter der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. eine Abnahme des Objekts durchzuführen.

Mängel, Schäden, etc. und daraus resultierende Ansprüche sind – bei sonstigem Verlust – bei der Abnahme unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich vor Ort im Beisein des zuständigen Mitarbeiters der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. anzuzeigen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

(2) Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbung und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haftet die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei der Reinigung von Glasflächen, die Mörtelreste und/oder sonstige starke Verschmutzungen aufweisen, kann es vorkommen, dass beispielsweise durch die im Mörtel enthaltenen Quarzkristalle beim Reinigen Kratzspuren an der Oberfläche entstehen. Für diese Art von Beschädigung übernimmt die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. keinerlei Haftung. Für den vor solchen und ähnlichen baulich bedingten Rückständen ausreichenden Schutz von Glasflächen – beispielsweise durch Folien – ist der Auftraggeber bzw. dessen Lieferant verantwortlich.

(4) Verunreinigungen, welche nicht mit üblichen Allzweckreinigern entfernbar sind, müssen mit Spezialmitteln bearbeitet werden und können von Maschinenring Salzburg reg.GenmbH nur auf Regiebasis angeboten werden.

(5) Die Reinigung eines Gehsteiges oder die Reinigung von Flächen im Freien erfolgt nur an niederschlagsfreien und/oder an Tagen, an denen keine Frostgefahr besteht.

(6) Der Auftraggeber hat für einen zeitgerechten freien Zutritt zu den zu reinigenden Räumlichkeiten und Flächen zu sorgen und am Arbeitsort eine unentgeltliche Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung zu stellen.

(7) Überlässt der Auftraggeber der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. zur Sicherstellung des Zugangs einen Schlüssel, so ist dieser von der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. nach Beendigung der Vertragsverhältnisse zurückzustellen. Die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. haftet bei Verlust des überlassenen Schlüssels nur für den Wiederbeschaffungswert.

(8) Der Auftraggeber stellt erforderlichenfalls unentgeltlich einen geeigneten verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen der Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. zur Verfügung.

(9) Für die Entsorgung der bei der Reinigung anfallenden Reststoffe sind vom Auftraggeber zu Beginn der Leistungsdurchführung geeignete Behälter in ausreichender Menge beizustellen. Für die fachgerechte Entsorgung ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 8 Vertragsdauer

Sofern die Vertragsdauer im Auftrag nicht geregelt ist, gelten Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ordentliche Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen können von allen Vertragsparteien schriftlich zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

(1) Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag wegen Liefer- bzw. Leistungsverzuges kann nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, jedoch mindestens vierwöchigen, schriftlich gesetzten Nachfrist erfolgen.

Ein Rücktritt ist nicht möglich bei Verzug wegen höherer Gewalt und bei Verzug wegen leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Lieferungen und Leistungen, die nach Angaben des Kunden speziell herzustellen oder zu beschaffen sind.

(2) Falls ein Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Konkursantrag abgewiesen wird bzw. sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so kann Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

§ 10 Zahlungsverzug

Mangels anderer Vereinbarungen sind Zahlungen prompt netto bei Fakturerhalt fällig. Bei Zahlungsverzug eines Kunden gilt der gesetzlich festgelegte Zinssatz bzw. ist die Maschinenring Salzburg reg.GenmbH. zusätzlich berechtigt, Zinseszinsen zu beanspruchen, sowie eine Mahngebühr von € 15,- pro Mahnung einzuheben.

§ 11 Zurückbehaltung, Aufrechnung

(1) Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgeltes wird durch die Geltendmachung behaupteter Gewährleistungs-, Schadenersatz-

oder sonstiger Ansprüche nicht aufgeschoben. Insbesondere steht dem Kunden wegen derartiger Ansprüche kein Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes oder Aufrechnung zu.

(2) Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle unseres Anerkenntnisses gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle sich aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte). Es gilt österreichisches Recht.

**Maschinenring Salzburg reg.GenmbH.
Reinbachstraße 11
5600 St. Johann / Pg.**

Herausgegeben im Juli 2016